

Positionspapier P 001.02:

Regelung der Stellvertretung in Drogerien

Inhalt

1 Einführung und Geltungsbereich1
 2 Grundlagen1
 2.1 Gesetze/ Verordnungen1
 2.2 Weitere Quellen.....1
 3 Grundsätze zur Regelung der Stellvertretung in Drogerien2
 4 Problematik der Stellvertreterregelung in Drogerien2
 5 Einheitliche Lösung zur Stellvertreterregelung in Drogerien3
 6 Vorbehalt3

Abkürzungen, Begriffe

- HMG Heilmittelgesetz (SR 812.21)
 KAV Kantonsapothekervereinigung
 VAM Arzneimittelverordnung (SR 812.212.21)

1 Einführung und Geltungsbereich

Dieses Positionspapier umschreibt die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Stellvertreterregelung in den Drogerien und deren Umsetzung in der Praxis, unter Berücksichtigung der Problematik des Mangels an Fachpersonen, die zur Stellvertretung berechtigt sind. Um zukünftig eine ungleiche Regelung in den Kantonen zu vermeiden, wird mit diesem Positionspapier eine einheitliche Lösung angestrebt.

2 Grundlagen

2.1 Gesetze/ Verordnungen

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM; SR 812.212.21)

2.2 Weitere Quellen

- Botschaft zu einem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 1.März 1999, BBl 1999 III 3453 (S. 3512)
- Basler Kommentar, Heilmittelgesetz, Heidi Bürgi, hrsg. von Eichenberger/Jaisli/Richli, 2. Auflage, Basel 2022
- Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) BS, § 29b (SG 310.120)

Code: KAV NWCH P 001.02	Erstellt: 15.03.2023	Gültig ab: 07.09.2023
Verfasst: Ruth Reimann	Geprüft: 07.09.2023, KAV NWCH	Genehmigt: 07.09.2023, KAV NWCH
Ersetzt: KTAPOT NWCH P 001.01	Anhänge: --	Seite: 1 von 3

3 Grundsätze zur Regelung der Stellvertretung in Drogerien

Die Ausbildung zur/zum dipl. Drogistin/Drogisten HF ist Voraussetzung um eine Drogerie selbständig führen zu dürfen.

Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) vom 15. Dezember 2000 dürfen eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben. Für die Abgabe ohne Verschreibungspflicht gilt ausserdem Art. 43 der Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM; SR 812.212.21) vom 21. September 2018.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. d HMG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 lit. b HMG dürfen zudem entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von eidgenössisch diplomierten Drogistinnen und Drogisten nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben.

Zu diesen Fachpersonen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. d HMG gehören Drogistinnen und Drogisten EFZ. Die Abgabekompetenz richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 43 Abs. 2 VAM.

Daraus folgt, dass die Drogistinnen/ Drogisten EFZ keine Arzneimittel eigenverantwortlich abgeben und auch keine Drogerie selbständig und eigenverantwortlich führen dürfen. Dies bedeutet aber auch, dass Sie im Sinne des Gesetzes nicht als Stellvertreter für eine/n dipl. Drogistin/Drogisten HF tätig sein können.

Gemäss Literatur (Heidi Bürgi in Basler Kommentar, Heilmittelgesetz, hrsg. von Eichenberger/Jaisli/Richli, 2. Auflage, Basel 2022, S. 535, Rz. 12 f.) mit Verweis auf die Botschaft zum HMG (S. 3512), setzt eine Abgabe durch Fachpersonen «unter der Kontrolle» die direkte Aufsicht durch die verantwortlichen Medizinalpersonen resp. durch die verantwortlichen eidgenössisch diplomierten Drogistinnen/ Drogisten voraus. Gemäss Botschaft ist es Medizinalpersonen, sowie eidgenössisch diplomierten Drogistinnen und Drogisten möglich, die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an eine Fachperson zu delegieren, sofern sie unter der direkten Kontrolle und Verantwortung der abgabeberechtigten Person erfolgt (Botschaft HMG; S. 3512).

Weder das HMG noch die zugehörige VAM regeln explizit, wie diese Kontrolle im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. d HMG auszuüben ist.

In Auslegung von Art. 25 Abs. 1 lit. d HMG regeln die Kantone im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen eine allfällige eingeschränkte Stellvertretung von Drogistinnen EFZ / Drogisten EFZ auf kantonaler Ebene.

Dieses Positionspapier wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Basel-Stadt erstellt.

4 Problematik der Stellvertreterregelung in Drogerien

Wie oben dargestellt, ist grundsätzlich unbestritten, dass die Stellvertretung bei Abwesenheit der verantwortlichen Fachperson jederzeit durch gemäss der gesetzlichen Regelung qualifizierte, eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten mit Bewilligung sichergestellt werden muss. In der Praxis ist es aber vielfach so, dass Drogistinnen/ Drogisten EFZ eigenverantwortlich und in Abwesenheit einer/s Drogistin/ Drogisten HF Arzneimittel abgeben. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem Fachkräftemangel an Drogistinnen/ Drogisten HF, wodurch eine Stellvertretung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung vielfach nicht gewährleistet ist. Diese Problematik besteht schweizweit seit etlichen Jahren, und es ist keine Entspannung der Situation absehbar.

Code: KAV NWCH P 001.02	Erstellt: 15.03.2023	Gültig ab: 07.09.2023
Verfasst: Ruth Reimann	Geprüft: 07.09.2023, KAV NWCH	Genehmigt: 07.09.2023, KAV NWCH
Ersetzt: KTAPOT NWCH P 001.01	Anhänge: --	Seite: 2 von 3

5 Einheitliche Lösung zur Stellvertreterregelung in Drogerien

1. Die rechtliche Ausgangslage gemäss Bundesrecht ist eindeutig.
Im Grundsatz muss während der Öffnungszeiten einer Drogerie immer ein/e dipl. Drogist/in HF anwesend sein.
2. Da in der Praxis dieser Grundsatz nicht immer lückenlos umsetzbar ist und in vielen Kantonen nicht der aktuellen Situation entspricht, wird analog zur eingeschränkten Stellvertreterbewilligung in den Apotheken eine eingeschränkte Stellvertreterbewilligung in den Drogerien zugelassen.
3. Stellvertretungen in Drogerien können während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden.
4. Die Drogistinnen/ Drogisten EFZ müssen den Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben.
5. Pro Drogerie wird in der Regel eine Vertretung bewilligt.
6. Während der Vertretung muss jederzeit die fachliche Rücksprache mit der fachverantwortlichen Person oder deren Stellvertretung Drogistin/ Drogist HF gewährleistet sein.

6 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Bestimmungen.

Code: KAV NWCH P 001.02	Erstellt: 15.03.2023	Gültig ab: 07.09.2023
Verfasst: Ruth Reimann	Gepprüft: 07.09.2023, KAV NWCH	Genehmigt: 07.09.2023, KAV NWCH
Ersetzt: KTAPOT NWCH P 001.01	Anhänge: --	Seite: 3 von 3